150 rm

DPolG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT

Erlass Rüstzeiten im Wachdienst

Rüstzeiten im Wachdienst §22(2)AZVOPol

Nach vielen Jahren der Verhandlungen, einzelner Klagen und einer derzeit neuen AZVOPol ist nun endlich der regelnde Erlass in Kraft getreten.

- Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.07.2017 mit Inkrafttreten der AZVOPol.
- Nur für tatsächlich geleistete Schichten.
- Für die zeitlichen Aufwände, welche zum Anlegen der persönlichen zugewiesenen Ausrüstungs gegenstände aufgewendet werden.
- Es handelt sich um eine Ausgleichpauschale von 12 Minuten, welche auch für sämtliche dem Dienst zuträgliche Tätigkeiten gewährt wird
- Voraussetzung ist mit Schichtbeginn die sofortige Einsatzbereitschaft im Wachdienst, welche bis Schichtende aufrechterhalten wird.

Düsseldorf, 25.10.2017

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf